



GZ: FA13A-11.10-161/2006-17  
Ggst.: Loser Erlebniswelt;  
Hagan Lodge GmbH;  
UVP – Detailgenehmigungsverfahren;  
hier: Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler  
Tel.: (0316) 877-4072  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 15. Februar 2007

# Teilabnahmebescheid

„Loser Erlebniswelt“

3. Baustufe der  
Hagan Lodge

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<b>1</b>	<b>SPRUCH</b> .....	<b>3</b>
1.1	Abnahme gemäß UVP-G 2000 .....	3
1.2	Materiengesetze .....	3
1.3	Anordnungen .....	4
<b>2</b>	<b>KOSTEN</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b> .....	<b>6</b>
3.1	Verfahrensgang .....	6
3.2	Anzuwendende Rechtsvorschriften .....	8
3.2.1	UVP-G .....	8
3.2.2	Mitzuwendende Materiengesetze .....	9
3.2.2.1	Wasserrechtsgesetz – WRG 1959.....	9
3.2.2.2	Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG.....	10
3.3	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt .....	11
3.3.1	Allgemeines .....	11
3.3.2	Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 12. Aufsichtsbezirk Leoben, Ing. Alfred Huber: ....	12
3.3.3	Stellungnahme vom Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.- Ing. Markus Mayerl:..	12
3.3.4	Stellungnahme der Umweltschützerin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 22.12.2006 (OZ 9 im Akt): .....	13
3.3.5	Die im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten der beigezogenen Sachverständigen bzw. der bestellten nichtamtlichen Sachverständigen:.....	13
3.3.5.1	Befund und Gutachten des nichtamtlichen bautechnischen Sachverständigen, Johann Tertinegg: .....	13
3.3.5.2	Befund und Gutachten des maschinenbautechnischen Amtssachverständigen, Dipl.- Ing. Dr. Bernhard Schaffernak .....	14
3.3.5.3	Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen, Dipl.- Ing. Paul Saler .....	14
3.4	Rechtliche Beurteilung.....	16
3.4.1	UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000).....	16
3.4.2	Zu den einzelnen Materiengesetzen .....	17
3.4.2.1	Rechtliche Beurteilung zum Wasserrechtsgesetz – WRG 1959.....	17
3.4.2.2	Rechtliche Beurteilung zum Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG.....	17
<b>4</b>	<b>RECHTSMITTELBELEHRUNG</b> .....	<b>18</b>

# **1 Spruch**

## **1.1 Abnahme gemäß UVP-G 2000**

Gemäß §§ 20, 39 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das UVP-Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ – Detailgenehmigungsbescheid Hüttendorf und Pisten – abgesehen von den in der Begründung des vorliegenden Bescheides ausgeführten geringfügigen Abweichungen, die hiermit nachträglich genehmigt werden, der Genehmigung (Bescheid vom 18. Juli 2005, GZ: FA 13A-11.10-83/2005-62) entspricht.

Die Teilabnahme erfolgt für die Fertigstellung der 17 Hütten der Hagan Lodge „Loserseitig“ - 3. Baustufe der Hagan Lodge GmbH, vertreten durch die Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz.

## **1.2 Materiengesetze**

Diese Teilabnahme gilt auch als Abnahmeprüfung, Betriebsbewilligung, Benutzungsbewilligung, Kollaudierungen der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959 i.d.F. BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006 in Verbindung mit der Verordnung des BMLUF vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarsteins, Sandling und Loser (StF: BGBl. 736/1974 i.d.F. BGBl. Nr. 99/1984).

Gemäß § 38 Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003, als baurechtliche Benutzungsbewilligung.

Die Benutzungsbewilligung wird der Hagan Lodge GmbH, alle vertreten durch Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, Krenngasse 9, 8010 Graz, für die Fertigstellung der 17 Hütten der Hagan Lodge „Loserseitig“ erteilt:

## 1.3 Anordnungen

1. Die griffbereit montierten Handfeuerlöscher in den einzelnen Hütten sind entsprechend der Kennzeichnungsverordnung mit einem Piktogramm zu kennzeichnen. Diese sind vor Inbetriebnahme entsprechend anzubringen.
2. Die Geschiebesperren am Kastlbach und am Mühlgraben sind gegen den Zutritt Unbefugter durch Errichtung einer Absperrung abzusichern und die Detailfertigstellung (Rost, Steinschichtung u.dgl.) ist nach der Schneeschmelze durchzuführen und kann erst danach endgültig abgenommen werden.
3. Das Einlaufbauwerk zur Verrohrung des Kastlbaches ist mit einem standsicheren Geländer zu versehen.
4. Die Rückhaltebecken I und II sind unmittelbar nach der Schneeschmelze projektsgemäß zu errichten. Die Geschiebesperre beim Kastlbach ist zu berücksichtigen.

### **Erfüllungsfrist für die Anordnungen 2 bis 4 ist der 30. Juni 2007.**

5. Die Keller müssen im dichten Stahlbeton ausgeführt werden.
6. Die Kellerfenster sind in von außen nach innen dichten Lichtschächten zu situieren, deren Oberkante mindestens 30 cm über Geländeniveau hochgezogen werden muss.
7. Kellereingänge von außen müssen an der strömungsabgewandten Seite erfolgen. Das Gelände muss derartig ausgestaltet werden, dass das anströmende Wasser an den Eingängen vorbeigeleitet wird.
8. Das Gelände zwischen den Gebäuden ist derartig herzustellen und die freie Durchgängigkeit zu belassen, sodass Abflussmulden zwischen den Gebäuden das oberflächlich abfließende Wasser weggleiten. Außerdem muss das Gefälle von den Gebäuden wegfallen und die Unterkanten der Öffnungen (Türen etc.) mindestens 30 cm höher liegen als das Gelände.

Die Anordnungen 1 und 5 bis 8 sind vor Inbetriebnahme zu erfüllen.

## 2 Kosten

Gemäß § 77 AVG hat die Hagan Lodge GmbH, folgende Kosten zu tragen:

1.)	Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: €15,26) für die Ortsverhandlung am <b>12. Dezember 2006</b> (Dauer 1 1/2 Stunden, 4 Amtsorgane)	€	671,44
2.)	<u>Landesverwaltungsabgaben</u> gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002,		
a)	für diesen Bescheid, GZ.: FA13A-11.10-161/2006-17	€	7,27
b)	nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 6 x 3 eingereichten Plänen á €3,63		65,34
3.)	als Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der Verhandlung am 12. Dezember 2006, 1 1/2 Stunden, pro halbe Stunde: €15,26, KV Nr.: 706/2006, € 167,87 (laut § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27)		167,87
<b>Gesamt:</b>		<b>€</b>	<b>911,92</b>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

### Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen:

### Gebühren:

1	x	7,20	=	€	7,20	Plan Nr.: 130-ER-HÜ-4517, „Hütte mit Keller Hausnr.: 20“; Grundrisse, Schnitte
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan Nr.: 130-ER-HÜ-4518, „Hütte mit Keller Hausnr.: 21“; Grundrisse, Schnitte
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan Nr.: 130-ER- LP – 4519, „Lageplan Hüttendorf Loser“
					21,60	Summe

### Gebühren – Gesamt:

1	x	13,00	=	€	13,00	für die Fertigstellungsanzeige vom 27. Oktober 2006
6	x	21,60	=	€	129,60	für die Pläne in 6- facher Ausfertigung
3	x	13,00	=	€	39,00	für die Verhandlungsschrift vom 12. Dezember 2006
				€	<b>181,60</b>	<b>Gesamtsumme</b>

Dieser Betrag (€1.093,52) ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

## **3 Begründung**

### **3.1 Verfahrensgang**

Mit Eingabe vom 12. Jänner 2004 und den Antragskonkretisierungen vom 11. Mai 2004, vom 12. Mai 2004, vom 12. August 2004 und vom 20. August 2004, hat die Loser Bergbahnen GmbH bzw. die RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH einen Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 – unter Vorlage von Projektsunterlagen – für den Bau der Hagan Lodge mit 62 Hütten inklusive Spezialitätenrestaurant und dem Zentralgebäude (Verwaltung, Restaurant, Geschäfte, Wellnessbereich) mit der entsprechenden Infrastruktur, die Errichtung einer Arena als Mittelpunkt der Loser Erlebniswelt mit einer Tiefgarage, die Erweiterung der bestehenden Pisten und Neubau einer Piste am Sandling mit entsprechender Infrastruktur, einem Schikinderland, die Wasserentnahme aus dem Augstbach mit einem Maß der Wasserbenutzung von 20 l/sek., gestellt.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 2004, GZ.: FA 13A-11.10-30/2004-65, wurde die Grundsatzgenehmigung für das angeführte Vorhaben erteilt und somit zunächst nur über jene Belange abgesprochen, die zur grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Nach Abspruch über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens erfolgte auf Basis des Grundsatzgenehmigungsbescheides am 18. Juli 2005, GZ: FA 13A-11.10-83/2005-62, die Genehmigung bzw. Bewilligung für das Zentralgebäude Hütten der Ferienanlage Hagan Lodge und der Ferienanlage Almblumendorf inkl. Restaurant sowie die Rodung für die Errichtung der Pisten im Bereich Sandling und der Pistenerweiterung im Bereich Loser und weiters für die Rodungen im Bereich des Speicherteiches und eines Parkplatzes für die Hagan Lodge. Auch dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Mit der Eingabe vom 27. Oktober 2006, hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.- Ing. Anton Bilek & Dipl.- Ing. Gunter Krischner, im Namen und Auftrag der KBG Consulting GmbH, nunmehr Hagan Lodge GmbH gemäß § 20 UVP-Gesetz 2000, die Fertigstellung der dritten Baustufe des UVP-Vorhabens „Loser Erlebniswelt“ Hagan Lodge 17 Hütten „Loserseitig“ – 3. Baustufe angezeigt.

Zur Abnahmeprüfung wurden mit Öffentlicher Bekanntmachung vom 20. November 2006 (OZ 3 im Akt) die mitwirkenden Behörden und die Parteien zur mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2006 geladen. Somit erfolgte am 12. Dezember 2006 eine mündliche Verhandlung und örtlichen Erhebung zur dritten Baustufe der Hagan Lodge.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2006 wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Verhandlung innerhalb 2 Wochen Stellung zu nehmen (OZ 8 im Akt).

Am 11. Jänner 2007 reichte der Konsenswerber, die bei der Verhandlung vom 12. Dezember 2006, ausständigen Pläne nach. Am selben Tag wurde vom bautechnischen Sachverständigen die Richtigkeit der Pläne attestiert.

Am 08. Februar 2007 wurden vom Vertreter der Konsenswerber, die bei der Verhandlung am 12. Dezember 2006, noch ausständigen Atteste bzw. Bescheinigungen per E-Mail eingebracht.

Am 09. Februar 2007 erfolgte durch den maschinentechnischen Sachverständigen die Begutachtung und es wurde der Behörde mitgeteilt, dass durch die Vorlage der übermittelten Atteste, die noch offene Auflage erfüllt ist.

## **3.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften**

### **3.2.1 UVP-G**

§ 20 (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

§ 20 (2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden.

Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 beizuziehen.

§ 20 (3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

§ 20 (4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.



§ 20 (5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 21) durchzuführen ist.

§ 20 (6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß § 45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§ 39 (2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, das für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in § 22 bezeichneten Zeitpunkt.

## **3.2.2 Mitanzuwendende Materiengesetze**

### **3.2.2.1 Wasserrechtsgesetz – WRG 1959**

§ 121 (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanzwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser

Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

§ 121 (2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheid zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

### **3.2.2.2 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG**

§ 38 (1) Der Bauherr hat nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z 1) von Garagen (§ 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z 3 lit. g) und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

§ 38 (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers oder eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;

5. im Falle des § 20 Z 3 lit. g nur eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

§ 38 (3) Die Behörde hat mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.

§ 38 (4) Die Benützungsbewilligung ist auf Grund der Aktenlage zu erteilen, wenn die Unterlagen gemäß Abs. 2 vorliegen.

§ 38 (5) Wird in den Fällen des § 19 Z 1 und Z 3 sowie § 20 Z 1 und Z 2 lit. b keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat die Behörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Benützungsbewilligung vorliegen.

§ 38 (6) Die Benützungsbewilligung ist zu erteilen,

- wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
- bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder
- wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

§ 38 (7) Die Benützungsbewilligung kann bei einer der genannten Voraussetzungen auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

§ 38 (8) Wird eine bauliche Anlage ohne Benützungsbewilligung benützt, so hat die Behörde die Benützung zu untersagen.

## **3.3 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

### **3.3.1 Allgemeines**

Ergänzend zum Verfahrensgang (oben) werden im Folgenden die bei der Teilabnahmeverhandlung vom 12. Dezember 2006 abgegebenen sowie eingelangten Stellungnahmen und Befunde und Gutachten der beigezogenen Amt sachverständigen bzw. des bestellten nichtamtlichen Sachverständigen wiedergegeben.

### **3.3.2 Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 12. Aufsichtsbezirk Leoben, Ing. Alfred Huber:**

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates schließt sich den Ausführungen, der in der Teilabnahmeverhandlung vom 12. Dezember 2006 getätigten Ausführungen des bautechnischen und des maschinenbautechnischen Sachverständigen an.

### **3.3.3 Stellungnahme vom Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Dipl.- Ing. Markus Mayerl:**

Der gegenständliche Bereich der Häuser loserseitig war im rechtskräftigen Gefahrenzonenplan Altaussee aus dem Jahre 1998 nicht erfasst. Für den Bereich Mühlgraben gibt es jedoch provisorische Gefahrenzonen, die nicht kommissionell überprüft sind. Die Gebäude liegen zum Teil in der gelben Gefahrenzone dieses Planes.

In der Zwischenzeit wurde im Mühlgraben oberhalb der Gemeindestraße ein Geschieberückhaltebecken errichtet, wodurch sich die Gefährdungssituation geändert hat.

Die Gebäude auf der Sandlingseite liegen auf der gelben Gefahrenzone des Kastlbaches und sind laut Gefahrenzonenplan durch Überflutungen und Überschotterungen von Westen her gefährdet.

Eine Änderung der Gefahrenzone kann erst in die Wege geleitet werden, wenn die Hochwasserschutzmaßnahmen zur Gänze fertig gestellt sind. Danach kann im Zuge einer Gefahrenzonplanrevision festgelegt werden, wo die neuen Grenzen der Gefährdung liegen.

Derzeit sind zwar die Geschieberückhaltebecken weitgehend funktionsfähig, Hochwasserretentionsbecken sowie Pistenbegrünungen sind jedoch noch nicht fertig. Dadurch ist das Risiko derzeit als erhöht einzustufen und müssen daher Ausgleichsschutzmaßnahmen getroffen werden.

Entgegen der ursprünglichen Planung wurden im ggst. Bereich loserseitig sowie auf der Sandlingseite jeweils zwei Häuser mit Keller ausgeführt. Dies stellt bei der derzeitigen Situation ebenfalls ein erhöhtes Risiko dar und es wurden - daher im Einvernehmen mit dem wasserbautechnischen Amtsachverständigen - Anordnungsvorschläge formuliert.

### **3.3.4 Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark, MMag. Ute Pöllinger vom 22.12.2006 (OZ 9 im Akt):**

In der Stellungnahme der Umweltanwältin für Steiermark wird mitgeteilt, dass das Verhandlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

### **3.3.5 Die im Ermittlungsverfahren eingeholten Gutachten der beigezogenen Sachverständigen bzw. der bestellten nichtamtlichen Sachverständigen:**

#### **3.3.5.1 Befund und Gutachten des nichtamtlichen bautechnischen Sachverständigen, Johann Tertinegg:**

Der Sachverständige hielt aus bautechnischer Sicht fest, dass bei der Verhandlung noch die Lagepläne für den Bereich Loser mit der genauen Situierung der Hütten und der Typenbezeichnung noch nicht vorlagen. Weiters lagen die Grundrisse und Schnitte für die beiden Hütten Nr. 20 und Nr. 21 ebenfalls nicht vor.

Der Konsenswerber sicherte zu, diese Pläne bis Mitte Jänner 2007 der UVP-Behörde vorzulegen.

Weiters führte er aus, dass gegenüber der ursprünglichen Genehmigung die Türen des Saunabereiches nicht in T30 sondern in T0 ausgeführt wurden. Aus Sicht des bautechnischen Sachverständigen ist unter Bedachtnahme der vorhandenen Brandmeldeanlage eine brandhemmende Ausführung (T30) nicht notwendig. Am 11. Jänner 2007 führte der bautechnische Sachverständige weiter aus, dass die nachgereichten Pläne für die Loser

Erlebniswelt „Fertigstellung der dritten Baustufe“ aus bautechnischer Sicht begutachtet und die geringfügigen Änderung in den Situierungen der Hütten gegenüber dem Genehmigungsbescheid sowie die geringfügigen Änderungen in den beiden Hütten Nr. 20 und Nr. 21, wie bei der Verhandlung eingezeichnet wurden.

Abschließend stellte er fest, dass diese unwesentlichen Änderungen, dem Genehmigungsbescheid vom 18. Juli 2005, GZ: FA13A-11.10/83-2005/62 entsprechen.

### **3.3.5.2 Befund und Gutachten des maschinenbautechnischen Amtsachverständigen, Dipl.- Ing. Dr. Bernhard Schaffernak**

Die ursprünglich geplanten Öfen wurden gegen ein Fabrikat der Type sht vision comfort EKA 12 ausgetauscht. Diese Öfen sind nicht mit einem Wochenvorratsbehälter für Pellets ausgestattet, es kommt ein Tagesbehälter zum Einsatz, welcher direkt in den Ofen integriert ist. Außerdem werden diese Feuerungsstätten raumluftunabhängig betrieben.

Als unwesentliche Abweichung vom Genehmigungsbescheid wurde im Wäschemanipulationsraum ein elektrisch betriebenes Heizgerät der Marke Vaillant an der Wand fix montiert.

Der maschinenbautechnische Sachverständige attestierte, dass durch die übermittelten Atteste nun die Auflage Nr. 9, nun zur Gänze erfüllt ist.

### **3.3.5.3 Befund und Gutachten des wasserbautechnischen Amtsachverständigen, Dipl.- Ing. Paul Saler**

Für die ggst. Abnahme des Bauabschnittes 3 der Hagan Lodge Abschnitt Loser ist aus wasserbautechnischer Sicht der Hochwasserschutz sowie die Oberflächenentwässerung maßgebend. Zu den Hochwasserschutzmaßnahmen wird ausgeführt, dass diese noch nicht endgültig abgeschlossen sind und die Rückhaltebecken I und II am Kastlbach noch nicht errichtet wurden.

Die Oberflächenentwässerung im Bereich Hagan Lodge „Loserseitig“ wurde laut Auskunft der Konsensinhaberin projektsgemäß hergestellt und die Retentionsbecken noch nicht errichtet. Die Errichtung bzw. Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen am Augstbach, am Kastlbach und am Mühlgraben werden im Frühjahr 2007 fertiggestellt und alle Maßnahmen gemeinsam endüberprüft.

Angemerkt wird, dass im Bereich der Hagan Lodge Sandling es im Juni 2006 im Zuge eines Starkregenereignissen zu großflächigen Oberflächenwasserabfluss kam und dadurch ein Schaden im Bereich des Hüttendorfes Hagan Lodge sandlingseitig auftrat.

Als Maßnahme zur Verringerung des Gefährdungspotenzials wurde zwischen Piste und Hüttendorf eine Aufdämmung mit einem Abflussgraben errichtet. Durch diese Maßnahme kann ein verbesserter Schutz vor zudringenden Oberflächenwasser bis zur endgültigen Fertigstellung der Rückhaltebecken I und II im Bereich des Kastlbaches erzielt werden.

Unabhängig vom Bestand dieser Aufdämmung ist eine Fertigstellung der Rückhaltebecken vor Beginn der Gewittersaison 2007 (spätestens bis 30. Juni 2007) unbedingt erforderlich.

Weiters wird festgehalten, dass die Anordnungen Nr. 5, 6 und 7 des Teilabnahmebescheides vom 05. Dezember 2005 bzw. die Anordnungen Nr. 4, 5 und 6 des Teilabnahmebescheides vom 19. Dezember 2005 noch nicht vollständig erfüllt wurden. Als Frist zur Erfüllung dieser Anordnungen wird letztmalig der **30. Juni 2007** vorgeschlagen.

Als zusätzliche Anordnungen für die Abnahme des 3. Bauabschnittes Hagan Lodge loserseitig werden im Einvernehmen mit Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Dienststelle Enns und Salztal nachfolgende Anordnungen vorgeschlagen:

- 1.: Die Keller müssen im dichten Stahlbeton ausgeführt werden.
- 2.: Die Kellerfenster sind in von außen nach innen dichten Lichtschächten zu situieren, deren Oberkante mindestens 30 cm über Geländeniveau hochgezogen werden muss.
- 3.: Kellereingänge von außen müssen an der strömungsabgewandten Seite erfolgen. Das Gelände muss derartig ausgestaltet werden, dass das anströmende Wasser an den Eingängen vorbeigeleitet wird.

4. Das Gelände zwischen den Gebäuden ist derartig herzustellen und die freie Durchgängigkeit zu belassen, sodass Abflusmulden zwischen den Gebäuden das oberflächlich abfließende Wasser wegleiten. Außerdem muss das Gefälle von den Gebäuden wegfallen und die Unterkanten der Öffnungen (Türen etc.) mindestens 30 cm höher liegen als das Gelände.

Angemerkt wird, dass bis zur Kollaudierung der Hochwasserschutzmaßnahmen und der Oberflächenentwässerungen Ausführungsunterlagen einschließlich aller erforderlichen Nachweise bei der Behörde in 6-facher Ausfertigung vorzulegen sind.

## **3.4 Rechtliche Beurteilung**

### **3.4.1 UVP-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)**

Gemäß § 20 UVP-Gesetz 2000 ist die Fertigstellung des Vorhabens der Behörde vor Inbetriebnahme vom Projektswerber/ von der Projektswerberin anzuzeigen. Auch wenn Teile der Anlage im Betrieb genommen werden sollen, so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

Am 12. Dezember 2006 wurde von der Behörde überprüft, ob die geplanten Anlagenteile der Genehmigungen bzw. Bewilligung entsprechen. Auch die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dgl. wurden angewandt. Der Teilabnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Für die Abnahmeprüfung wurden die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3-7 UVP-G 2000 beigezogen.

Nach der Art des Vorhabens ist es zweckmäßig die Abnahmeprüfung in Teilen durchzuführen, da das gesamte UVP-Vorhaben noch nicht verwirklicht wurde, jedoch die ggst. Hütten bereits fertig gestellt wurden.



Gemäß § 20 Abs. 4 kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 UVP-G 2000 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigt werden, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Durch die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am 12. Dezember 2006 konnten die betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 ihre Interessen wahren.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Die Anordnungen im Punkt 1.3 waren zu treffen, da das Vorhaben geringfügig geändert wurde und die Hochwasserschutzmaßnahmen noch nicht fertig gestellt sind.

### **3.4.2 Zu den einzelnen Materiengesetzen**

#### **3.4.2.1 Rechtliche Beurteilung zum Wasserrechtsgesetz – WRG 1959**

Gemäß § 121 WRG ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtiger Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Die Ausführung der bewilligungspflichtigen Wasseranlage entspricht nach den Ausführungen des beigezogenen Sachverständigen für Wasserbau der erteilten Bewilligung. Es bestehen nur geringfügige Abweichungen und somit entspricht die Anlage der erteilten Bewilligung.

#### **3.4.2.2 Rechtliche Beurteilung zum Steiermärkischen Baugesetz – Stmk. BauG**

Gemäß § 38 Stmk. BauG war die Benutzungsbewilligung zu erteilen, da die Ausführungen vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweichen und die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht. Auch wurden die nach Steiermärkischen Baugesetz geforderten Unterlagen eingebracht und der Sachverständige für Bautechnik stellte fest, dass die bauliche Anlage vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht. Somit ist eine Benutzungsbewilligung nach Stmk. BauG zu erteilen.

## **4 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von 4 Wochen nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: [fa13a@stmk.gv.at](mailto:fa13a@stmk.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

### **Ergeht an:**

1. die Politische Expositur Bad Aussee, 8990 Bad Aussee, Chlumecky-Platz 44, mit dem Ersuchen den Bescheid in ortsüblicher Weise (mindestens 8 Wochen) kundzumachen, unter Anschluss des Plansatzes „II“ (Pläne) sowie des Plansatzes „II“ (Atteste);
2. die Gemeinde Altaussee, 8992 Altaussee, Altaussee 80, mit dem Ersuchen den Bescheid in ortsüblicher Weise (mindestens 8 Wochen) kundzumachen, unter Anschluss des Plansatzes „III“ (Pläne) sowie des Plansatzes „III“ (Atteste);
3. die Fachabteilung 13C, z.H. MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin, 8010 Graz, Stempfergasse 7, unter Anschluss des Plansatzes „IV“ (Pläne) sowie des Plansatzes „IV“ (Atteste);

4. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, auch per E-Mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at);
5. die Fachabteilung 13A, z.H. Dr. Thomas Weihs, 8010 Graz, Landhausgasse 7, zur Kenntnisnahme;
6. die Fachabteilung 18E, z.H. Dr. Johann Funovits, 8020 Graz, Grieskai 2, zur Kenntnisnahme;
7. das Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog- Johann-Straße 6, unter Anschluss des Plansatzes „V“ (Pläne) sowie des Plansatzes „V“ (Atteste);
8. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion II., Verkehrsarbeitsinspektorat, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, zur Kenntnisnahme;
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19B, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als Verwalter öffentlichen Wassergutes);
10. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19A, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan);
11. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, 8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 127/II;
12. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Ennstal, 8950 Stainach, Peter-Rosegger-Straße 212;
13. die Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Dienststelle Stainach, 8950 Stainach, Peter-Rosegger-Straße 212;
14. die Hagan Lodge GmbH, Hoffeldstraße 2/3 in 2522 Oberwaltersdorf, unter Anschluss eines Erlagscheines;
15. die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner, Ziviltechniker GmbH, 8010 Graz, Krenngasse 9, unter Anschluss des Plansatzes „VI“ (Pläne) sowie des Plansatzes „VI“ (Atteste);
16. die Fachabteilung 13A, mit dem Auftrag, den Bescheid im Internet kundzutun sowie an der Amtstafel (mindestens 8 Wochen) anzuschlagen;
17. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet kundzutun (per E-Mail).